

Vertragsnummer/Kennung Auftraggeber \_\_\_\_\_

Vertragsnummer/Kennung Auftragnehmer \_\_\_\_\_

## Vertrag über Cloudleistungen (mit Zweitauftragnehmer)

### Inhaltsangabe

1	Gegenstand und Bestandteile des Vertrages.....	3
1.1	Vertragsgegenstand.....	3
1.2	Vertragsbestandteile.....	3
2	Überblick über die vereinbarten Leistungen.....	4
3	Gegenstand der Leistungen.....	5
3.1	Leistungen gemäß Ziffer 1.1 EVB-IT Cloud-AGB.....	5
3.2	Einmalige Leistungen.....	6
3.3	Leistungen auf Abruf.....	7
3.4	Ticketsystem.....	7
4	Fälligkeit und Zahlung der Vergütung.....	8
4.1	Fälligkeit der Vergütung.....	8
4.2	Zahlung der Vergütung.....	8
4.3	Rechnungsadresse.....	8
4.4	Preisanpassung.....	8
5	Ergänzende Vereinbarungen bei Vergütung von Leistungen von Personen nach Aufwand.....	9
5.1	Vereinbarung der Preiskategorien bei Vergütung nach Aufwand durch auftragnehmerseitig eingesetztes Personal.....	9
5.2	Abweichende Regelungen für die Bestimmung und Vergütung von Personentagesätzen.....	9
5.3	Besondere Bestimmungen zur Vergütung nach Aufwand.....	9
6	Abweichende Haftungsregelungen.....	9
7	Beauftragte und Ansprechpartner.....	10
7.1	Beauftragte des Auftragnehmers (Name, Mailadresse).....	10
7.2	Ansprechpartner für Fragen zum Vertrag (Name, Mailadresse).....	10
8	Weitere Regelungen.....	10
8.1	Besondere Anforderungen an Mitarbeiter des Auftragnehmers.....	10
8.2	Allgemeine Sicherheitsanforderungen.....	10
8.3	Prüfrechte.....	10
8.4	Unterauftragnehmer.....	10
8.5	Vertraulichkeit.....	10
8.6	Haftpflichtversicherung.....	11
9	Sonstige Vereinbarungen.....	11
9.1	Reaktions- und Wiederherstellungszeiten, Servicezeiten.....	11
9.2	Aktualisierung.....	11
9.3	Auftragswert.....	12
9.4	Bietergemeinschaft.....	12
9.5	Zusammenarbeit und Leistungsdurchführung.....	12
9.6	Datenschutz.....	12
9.7	Abruf der Beratungs- und Schulungsleistungen.....	12
9.8	Vergütung.....	13
9.9	Austausch von Personen.....	13

Vertragsnummer/Kennung Auftraggeber \_\_\_\_\_

Vertragsnummer/Kennung Auftragnehmer \_\_\_\_\_

9.10	Compliance und Antikorruption .....	13
9.11	Außerordentliche Kündigung .....	14
9.12	Einhaltung gesetzlicher Entgeltbestimmungen .....	14
9.13	Referenzkunde .....	15
9.14	Sprache .....	15
9.15	Abtretung .....	15
9.16	Formvorschrift.....	15
9.17	Fremdfirmenordnung .....	15
9.18	Gerichtstand .....	15

Vertragsnummer/Kennung Auftraggeber \_\_\_\_\_

Vertragsnummer/Kennung Auftragnehmer \_\_\_\_\_

## Vertrag über Cloudleistungen

zwischen Techniker Krankenkasse Auftraggeber  
Bramfelder Straße 140  
22305 Hamburg  
 Vertragsnummer: 20159335

und \_\_\_\_\_ Auftragnehmer  
 Vertragsnummer: \_\_\_\_\_

wird folgender Vertrag geschlossen:

### 1 Gegenstand und Bestandteile des Vertrages

#### 1.1 Vertragsgegenstand

Gegenstand des Vertrages sind folgende Cloudleistungen: [API-Management-Software als Software-as-a-Service-Lösung nebst weiteren Leistungen gemäß LB \(Anlage V2\)](#).

#### 1.2 Vertragsbestandteile

Es gelten als Vertragsbestandteile:

##### 1.2.1 dieser Vertragstext mit den folgenden Anlagen:

<b>Anlagen zum EVB-IT Cloudvertrag</b>			
(Achtung: Die auftragnehmerseitigen AGB sind nicht hier, sondern in Nummer 1.2.4 anzugeben)			
Anlage Nr.	Bezeichnung	Datum/Version	Anzahl Seiten
1	2	3	4
V1	Interessenteninformation	_____	_____
V2	Leistungsbeschreibung nebst Anlagen <ul style="list-style-type: none"> <li>○ IT Pflichtenheft API Management Lösung (SaaS Teil) (Anlage L1)</li> <li>○ IT-Pflichtenheft API Management Lösung (On Premise Teil) (Anlage L2)</li> </ul>	_____	_____
V3	Regelungen zur Auftragsverarbeitung (AV)	_____	_____
V4	Anforderungen gemäß DORA-Verordnung	_____	_____
V5	Angebot nebst Anlagen <ul style="list-style-type: none"> <li>○ Preisblatt (Anlage A1)</li> <li>○ Vom AN ausgefüllter Anforderungsnachweiskatalog nebst etwaigen weiteren Anlagen (Anlage A2)</li> <li>○ Sicherheitshandbuch (technische und organisatorische Maßnahmen (TOM)), in der jeweils aktuellen Fassung (Anlage A3)</li> </ul>	_____	_____

Es gelten die Anlagen in folgender Rangfolge \_\_\_\_\_.

Vertragsnummer/Kennung Auftraggeber \_\_\_\_\_

Vertragsnummer/Kennung Auftragnehmer \_\_\_\_\_

- 1.2.2 die Ergänzenden Vertragsbedingungen für Cloudleistungen (EVB-IT Cloud-AGB) in der bei Bereitstellung der Vergabeunterlagen geltenden Fassung
- 1.2.3 Ergänzende Vertragsbedingungen für die zeitlich befristete Überlassung von Standardsoftware\* (EVB-IT Überlassung Typ B) in der bei Bereitstellung der Vergabeunterlagen geltenden Fassung
- 1.2.4 und danach die Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen (VOL/B) in der bei Bereitstellung der Vergabeunterlagen geltenden Fassung

1.2.5 und danach

- die nachfolgenden auftragnehmerseitigen AGB zu Art und Umfang der Cloudleistungen (zusammen Anlage Nr. \_\_\_\_\_)

Bezeichnung	Datum/ Version	Anzahl Seiten
_____	_____	_____
_____	_____	_____

- die auftragnehmerseitigen AGB gemäß „Anlage zur Einbeziehung auftragnehmerseitiger AGB“, dort „I. Anhang zum EVB-IT Cloudvertrag“

Wirksam einbezogen sind die vorgenannten auftragnehmerseitigen AGB\* zu Art und Umfang der Cloudleistungen auch, insoweit sie einen dynamischen Änderungsvorbehalt vorsehen, soweit die Änderungen nicht zum Nachteil des Auftraggebers sind.

Eine Einbeziehung der auftragnehmerseitigen AGB\* zu Art und Umfang der Cloudleistungen erfolgt nur nachrangig gegenüber allen anderen Regelungen und nur, soweit sie allen anderen vertraglichen Regelungen weder entgegenstehen noch diese beschränken.

Abweichend hiervon gelten hinsichtlich einzelner konkreter Anforderungen entsprechende auftragnehmerseitige AGB\* - Regelungen zu Art und Umfang der Cloudleistungen vorrangig zu den EVB-IT Cloud AGB, soweit dies in der Anlage zur Einbeziehung von auftragnehmerseitigen AGB\*, dort „II Anhang zum Kriterienkatalog“ in Bezug auf die hier aufgeführte Kategorien ausdrücklich vereinbart ist.

Weitere auftragnehmerseitige AGB\* sind ausgeschlossen, unabhängig davon, ob sie in diesen Vertrag einbezogen wurden oder nicht.

Die EVB-IT Cloud-AGB stehen unter [www.cio.bund.de](http://www.cio.bund.de) und die VOL/B unter [www.bmwi.de](http://www.bmwi.de) zur Einsichtnahme bereit.

Für alle in diesem Vertrag genannten Beträge gilt einheitlich der Euro als Währung. Die vereinbarten Vergütungen verstehen sich zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer, soweit Umsatzsteuerpflicht besteht.

1.2.6 Rangfolge der Nutzungsrechtsregelungen

Vereinbarte Nutzungsrechte gelten in folgender Rangfolge:

- Rechte Regelungen des Auftraggebers gemäß Anlage Nr. \_\_\_\_\_ (z.B. Anlage Nr. 3 Kriterienkatalog(e) für Cloudleistung oder Anlage Nr. 1 Leistungsbeschreibung)
- Ziffer 14 EVB-IT Cloud-AGB
- die Nutzungsrechtsregelungen aus den auftragnehmerseitigen AGB\* zu Art und Umfang der Cloudleistungen die gemäß Nummer 1.2.4 einbezogen wurden. Diese gelten aber nur, soweit sie den sonstigen vertraglichen Regelungen weder entgegenstehen noch diese beschränken.

2 Überblick über die vereinbarten Leistungen

- Besondere initiale Leistungen (Setup)

Vertragsnummer/Kennung Auftraggeber \_\_\_\_\_

Vertragsnummer/Kennung Auftragnehmer \_\_\_\_\_

- Software as a Service\* (SaaS\*), Platform as a Service\* (PaaS\*)
- Infrastructure as a Service\* (IaaS\*)
- Managed Cloud Services\* (MCS\*)
- Leistungen bei Vertragsende
- Sonstige Leistungen (insbesondere Beratungs- und Schulungsleistungen)

### 3 Gegenstand der Leistungen

Art, Umfang und Termine der zu erbringenden Leistungen ergeben sich aus der folgenden Tabelle (Termin- und Leistungsplan):

#### 3.1 Leistungen gemäß Ziffer 1.1 EVB-IT Cloud-AGB

Lfd. Nr.	Produkt/Leistung: (Produkt- und Leistungsbeschreibung und/oder Verweis auf Kriterienkatalog(e) für Cloudleistung in Anlage Nr. 3)	Menge	MVD <sup>1</sup>	Beginn <sup>2</sup>	Ende/Termin <sup>3</sup>	Abweichende Kündigungsfrist in Monaten <sup>4</sup>	Automatische Verlängerung um Anzahl Monate <sup>5</sup>	Monatlicher Preis oder, abweichendes Preismodell gemäß Anlage <sup>6</sup>	
1	2		3	4	5	6	7	8	
1	API-Management SaaS-Lizenz nebst der erforderlichen On-Prem-Komponenten, gem. Ziffer 2 LB	1	<p><b>Vertragskonstrukt- und laufzeit:</b> Die TK und der AN schließen im Zusammenhang mit der Einführung einer API-Management Infrastruktur Plattform die folgenden Verträge:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>Vertrag über die Durchführung eines Proof of Concept („PoC-Vertrag“),</li> <li>EVB-IT Cloud-Vertrag</li> </ul> <p>Die vorstehend genannten Verträge stehen in einem rechtlichen und wirtschaftlichen Zusammenhang und bilden im Hinblick auf das Vorhaben (Einführung und Betrieb einer API-Management Infrastruktur Plattform) eine Einheit. Die Verträge sind darauf ausgerichtet, die Pilotierung, die Herbeiführung der Betriebsbereitschaft und die Unterstützungsleistungen beim Betrieb der vom AN angebotenen Lösung zu regeln.</p> <p>Die Parteien sind sich darüber einig, dass Rechte und Pflichten aus den Verträgen im Zweifel so auszulegen sind, dass ein in sich schlüssiges, aufeinander abgestimmtes Regelwerk für das Vorhaben entsteht.</p> <p>Der AN hat im Vergabeverfahren ein Angebot abgegeben, das nach Wertung durch die TK auf dem zweiten Rang platziert wurde. Die TK erteilte dem AN auf dieser Grundlage den Zuschlag auf den vorliegenden Vertrag über die Durchführung eines PoC mit der vom AN (Zweitauftragnehmer) angebotenen Lösung auf Abruf der TK. Die TK wird die Leistung nur dann abrufen, soweit der PoC mit dem Erstplatzierten (Erstauftragnehmer) nicht erfolgreich abgeschlossen wird bzw. die in dessen Vertrag festgelegten Erfolgs- und Abnahmekriterien nicht erreicht werden, oder der Vertrag mit dem Erstauftragnehmer aus anderen Gründen nicht zur Durchführung oder zum Abschluss des PoC führt. Ein Anspruch des AN auf Abruf der Leistungen entsteht hierdurch nicht. Ziel des PoC ist der Nachweis, dass die vom AN angebotene Lösung die von der TK definierten fachlichen, technischen und betrieblichen Anforderungen unter realitätsnahen Bedingungen erfüllt.</p> <p>Der Vertrag beginnt mit Zuschlagserteilung und wird für einen unbefristeten Zeitraum geschlossen.</p> <p>Die Möglichkeit des Abrufs der Leistungen gem. lfd. Nr. 2 bis 6 (Beratungs- und Schulungsleistungen) besteht innerhalb der ersten vier Jahre ab Vertragsschluss.</p>						
2	Beratungs- und Implementierungsleistungen gem. Ziffer 2.2. LB Qualifikation Architekt - vor Ort, Personentage á 8 Zeitstunden	5							
3	Beratungs- und Implementierungsleistungen gem. Ziffer 2.2. LB Qualifikation Architekt - Remote, Personentage á 8 Zeitstunden	86							
4	Beratungs- und Implementierungsleistungen gem. Ziffer 2.2. LB Qualifikation Consultant - vor Ort, Personentage á 8 Zeitstunden	10							
5	Beratungs- und Implementierungsleistungen gem. Ziffer 2.2. LB Qualifikation Consultant - Remote, Personentage á 8 Zeitstunden	263							
6	Training/Schulung gem. Ziffer 2.3. LB, Personentage á 8 Zeitstunden	20							

Vertragsnummer/Kennung Auftraggeber \_\_\_\_\_

Vertragsnummer/Kennung Auftragnehmer \_\_\_\_\_

		<p><b><u>Kündigung:</u></b> Abweichend von Ziffer 20.1 der EVB-IT Cloud-AGB kann der Vertrag von beiden Vertragsparteien mit einer Frist von 24 Monaten zum Ablauf eines Kalendermonats ordentlich gekündigt werden, erstmalig jedoch zum Ablauf der Mindestvertragslaufzeit.</p> <p><b><u>Sonderkündigungsrechte:</u></b> a.) Wird der PoC-Vertrag mit dem Erstauftragnehmer durch die TK als erfolgreich bewertet, ist die TK berechtigt, diesen Vertrag fristlos zu kündigen. Soweit die TK keinen Abruf erklärt, entstehen dem AN aus diesem Vertrag keine Ansprüche auf Vergütung, Ersatz vergeblicher Aufwendungen oder sonstiger Schadensersatz. Hiervon unberührt bleiben etwaige Ansprüche des AN, die aus einer Pflichtverletzung der TK aus diesem Vertrag resultieren.</p> <p>b.) Stellt die TK im Verlauf der Durchführung des PoC-Vertrages fest, dass ein zu prüfendes Muss-Kriterium oder eine weitere Mindestanforderung aus der Anlage A2 noch nicht erfüllt wird, ist die TK berechtigt, diesen den Vertrag fristlos zu kündigen, wenn mindestens ein Muss-Kriterium oder eine weitere Mindestanforderung aus der Anlage A2 nicht erfüllbar ist. Das Recht zur fristlosen Kündigung besteht auch, soweit der PoC-Vertrag auf andere Weise gekündigt oder beendet wird.</p> <p><b><u>Leistungsgegenstand, -beginn und -termine</u></b> Der AN liefert der TK unmittelbar nach Abruf, spätestens innerhalb von 7 Tagen, eine API-Management Lösung als SaaS-Lösung nebst der erforderlichen On-Prem-Komponenten gem. den Vorgaben der LB. Anschließend wird ein PoC gemäß Ziff. 2.1 der LB durchgeführt.</p> <p>Ferner erbringt der AN auf Abruf durch die TK Beratungs- und Schulungsleistungen.</p> <p><b><u>Lizenzmodell und Mengen:</u></b> Der AN räumt der TK sowie Tochterunternehmen der TK, an denen die TK mit mindestens 50% beteiligt ist, an der API-Management-Lösung gem. Ziff. 14 der EVB-IT Cloud-AGB ein. Die Anzahl der jährlichen API-Gateways, APIs und Requests sind der LB (Anlage V2) bzw. dem Preisblatt (Anlage A1) zu entnehmen. Die Vergütung erfolgt gemäß Preisblatt.</p> <p><b><u>DORA-Verordnung:</u></b> Bei den vertraglichen Leistungen handelt es sich um IKT-Dienstleistungen im Sinne der Verordnung (EU) 2022/2554 (DORA), da diese Leistungen auch zugunsten der TK Pensionsfonds AG erbracht werden. Für diesen Vertrag gelten daher ergänzend die „Anforderungen gemäß DORA-Verordnung“ aus der Anlage V4.</p>
--	--	---

<sup>1</sup> MVD = Mindestvertragsdauer  
<sup>2</sup> wenn keine Vorgabe für Beginn, dann Feld leer lassen. In diesem Fall gilt der Vertragsschluss als Beginn  
<sup>3</sup> z.B. festes Datum ggf. mit Uhrzeit oder „nach 48 Monaten“ (wenn Vertrag unbefristet, dann Feld leer lassen)  
<sup>4</sup> Wenn abweichend von Ziffer 20.1 der EVB-IT Cloud-AGB  
<sup>5</sup> Die Leistungsdauer verlängert sich um die vereinbarten Monate, wenn sie nicht mit einer Frist von drei Monaten zum Laufzeitende gekündigt wird.  
<sup>6</sup> Hier Einbeziehung eines Preisblattes möglich, insbesondere bei abweichendem Preismodell

## 3.2 Einmalige Leistungen

### 3.2.1 Initiale Leistungen

#### 3.2.1.1 Art und Umfang der initialen Leistung

- Der Auftragnehmer schuldet initiale Leistungen zur Herbeiführung der Betriebsbereitschaft\*.
  - Einzelheiten gemäß Anlage Nr. V2 (LB)
  - Die Leistungen werden nicht auf der Grundlage dieses Vertrages erbracht, sondern im Rahmen eines gesonderten Vertrages gemäß Anlage Nr. \_\_\_\_\_.

Vertragsnummer/Kennung Auftraggeber \_\_\_\_\_

Vertragsnummer/Kennung Auftragnehmer \_\_\_\_\_

- Weitere Regelungen zur initialen Leistung gemäß Anlage Nr. \_\_\_\_\_

### 3.2.1.2 Vergütung der initialen Leistung

Die initialen Leistungen werden nicht gesondert vergütet, soweit nicht nachfolgend abweichend geregelt:

- Die Vergütung für die initialen Leistungen erfolgt zu einem Pauschalpreis in Höhe von \_\_\_\_\_ Euro.
- Die Vergütung für die initialen Leistungen erfolgt nach Aufwand gemäß Kategorie(n) \_\_\_\_\_ aus Nummer 5.1
- mit einer Obergrenze in Höhe von \_\_\_\_\_ Euro.
- Die Vergütung erfolgt gemäß Anlage A1 (Preisblatt).

### 3.2.2 Sonstige einmalige Leistungen

#### 3.2.2.1 Art und Umfang der sonstigen Leistungen

- Der Auftragnehmer erbringt die in Anlage V2 (LB) beschriebenen sonstigen Leistungen.

#### 3.2.2.2 Vergütung der sonstigen Leistungen

- Die Vergütung für die sonstigen Leistungen erfolgt zu einem Pauschalpreis in Höhe von \_\_\_\_\_ Euro.
- Die Vergütung für die sonstigen Leistungen erfolgt nach Aufwand gemäß Kategorie(n) \_\_\_\_\_ aus Nummer 5.1
- mit einer Obergrenze in Höhe von \_\_\_\_\_ Euro.
- Die Vergütung für sonstige Leistungen, die nicht ausdrücklich im Preisblatt genannt sind, ist mit den jährlichen Pauschalen für die Überlassung der API-Management-Lösung abgegolten.

### 3.2.3 Leistungen bei Vertragsende

#### 3.2.3.1 Art und Umfang der Leistungen bei Vertragsende

- Der Auftragnehmer ist gemäß Ziffer 13.2 EVB-IT Cloud-AGB im zumutbaren Umfang zur Erbringung von Leistungen verpflichtet, die erforderlich sind, um einen neuen Auftragnehmer oder den Auftraggeber in die Lage zu versetzen, die Leistungen zu übernehmen.
- Abweichend/ergänzend von bzw. zu Ziffer 13.2 EVB-IT Cloud-AGB schuldet der Auftragnehmer im Zusammenhang mit dem Vertragsende folgende Leistungen: \_\_\_\_\_

#### 3.2.3.2 Vergütung der Leistungen bei Vertragsende

- Die Vergütung der Leistungen bei Vertragsende erfolgt zu einem Pauschalpreis in Höhe von \_\_\_\_\_ Euro.
- Die Vergütung der Leistungen bei Vertragsende erfolgt nach Aufwand gemäß Kategorie(n) \_\_\_\_\_ aus Nummer 5.1
- mit einer Obergrenze in Höhe von \_\_\_\_\_ Euro.

### 3.3 Leistungen auf Abruf

Die Leistungen gemäß Nummer [3.1 lfd. Nr. 2 bis 5](#) werden auf Abruf erbracht.

- Der Mindestvorlauf für den Abruf beträgt \_\_\_\_\_ (Stunden/Tage).
- Die geschätzte Abnahme beträgt [s. Anlage A1 \(Preisblatt\)](#) (Menge) pro \_\_\_\_\_ (z.B. Vertragsmonat/Vertragsquartal/Vertragsjahr/Vertragslaufzeit); die Höchstmenge bzw. der Höchstwert beträgt \_\_\_\_\_ (Menge/Euro).
- Die vereinbarte Mindestabnahme beträgt \_\_\_\_\_ (Menge) pro \_\_\_\_\_ (z.B. Vertragsmonat, Vertragsquartal, Vertragsjahr, Vertragslaufzeit).

Der Auftraggeber ist nicht zum Abruf verpflichtet. Dies gilt nicht für die hier ggf. vereinbarte Mindestabnahme.

### 3.4 Ticketsystem

- Für die Meldung, Klassifizierung und Bestätigung von Störungen\*, sonstigen Meldungen und Anfragen sowie die Beobachtung und Überwachung des Bearbeitungsfortschritts verwenden die Parteien das Ticketsystem \_\_\_\_\_
- des Auftragnehmers,
- des Auftraggebers,

Vertragsnummer/Kennung Auftraggeber \_\_\_\_\_

Vertragsnummer/Kennung Auftragnehmer \_\_\_\_\_

welches

- unter der Web-Adresse \_\_\_\_\_ erreichbar ist.
- wie folgt zur Verfügung gestellt wird \_\_\_\_\_.

## 4 Fälligkeit und Zahlung der Vergütung

### 4.1 Fälligkeit der Vergütung

Die Vergütung für wiederkehrende Leistungen [gem. Pos. 1.1 bis 1.4 des Preisblattes \(Anlage A1\)](#) ist abweichend von Ziffer 16.1 EVB-IT Cloud-AGB nicht monatlich nachträglich bis zum 15. eines jeden Monats fällig, sondern:

- quartalsweise bis zum 15. des zweiten Monats des laufenden Quartals
- jährlich bis zum \_\_\_\_\_ des laufenden Jahres
- einmalig zum \_\_\_\_\_
- [halbjährlich](#)

Die Vergütung für Leistungen [auf Abruf gem. Pos. 2.1 bis 3 des Preisblattes \(Anlage A1\)](#) ist abweichend von Ziffer 16.2.1 EVB-IT Cloud-AGB nicht monatlich nachträglich bis zum 15. eines jeden Monats fällig, sondern:

- [Nach Leistungserbringung gem. Nr. 4.3 Abs. 4.](#)

### 4.2 Zahlung der Vergütung

- Abweichend von Ziffer 16.3 EVB-IT Cloud-AGB ist eine fällige Vergütung nicht 30 Tage sondern \_\_\_\_\_ Tage nach Zugang einer prüffähigen Rechnung zu zahlen.

### 4.3 Rechnungsadresse

- Die Rechnung ist nach den Vorgaben der E-Rechnungsverordnung elektronisch einzureichen.

[Die Rechnungen sind als XRechnungen über die OZG-RE über folgenden Link an die TK einzureichen: https://xrechnung-bdr.de/edi/home.](#)

[Zur Rechnungserstellung ist die Leitweg-ID 992-80116-93 der TK anzugeben. Zudem müssen bei der XRechnung alle Pflichtfelder sowie mindestens die Zusatzfelder](#)

[Feld BT-56 "Name": 947000](#)

[Feld BT-12 "Vertragsnummer": 20159335](#)

[gefüllt sein. Weitere Vorgaben zu Zusatzfeldern teilt die TK dem AN nach Zuschlagserteilung mit \(z.B. zu Feld BT-18 "Objektnummer", Feld BT-51 bei geschützten Daten\).](#)

[Die TK ist berechtigt, die vorstehenden Vorgaben unter Beachtung einer angemessenen Ankündigungsfrist anzupassen.](#)

[\(3\) Die vom AN zu erstellenden Rechnungen müssen prüffähig sein. Die jeweils gültige gesetzliche Umsatzsteuer ist am Schluss der Rechnung in einem Betrag gesondert hinzuzusetzen und der geforderte Rechnungsbetrag, der die Umsatzsteuer einschließt, zu nennen.](#)

[\(4\) Rechnungen sind zahlbar innerhalb von 30 Tagen nach Eingang einer gemäß den Absätzen 2 und 3 erstellten und den gesetzlichen Anforderungen entsprechenden Rechnung.](#)

Eine Rechnung, die entgegen vorstehender Regelung nicht elektronisch gestellt wird, begründet keinen Verzug nach § 286 Abs. 3 BGB.

- Die Rechnungsanschrift ergibt sich aus Anlage Nr. \_\_\_\_\_.

### 4.4 Preisanpassung

- Es wird eine Preisanpassung vereinbart:
  - gemäß Ziffer 16.5 EVB-IT-Cloud-AGB:

Vertragsnummer/Kennung Auftraggeber \_\_\_\_\_

Vertragsnummer/Kennung Auftragnehmer \_\_\_\_\_

- für den monatlichen Pauschalpreis gemäß Nummer 3.1.
- für die folgenden weiteren Vergütungen: \_\_\_\_\_.
- gemäß Anlage Nr. \_\_\_\_\_.

**5 Ergänzende Vereinbarungen bei Vergütung von Leistungen von Personen nach Aufwand**

**5.1 Vereinbarung der Preiskategorien bei Vergütung nach Aufwand durch auftragnehmerseitig eingesetztes Personal**

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Personalkategorie	Vergütung für Tätigkeiten innerhalb der Geschäftszeit		Zuschläge in Prozent auf die Vergütungssätze aus Spalten 3 und 4 für Tätigkeiten innerhalb nachfolgender Zeiten				
		Stunden-satz	Tagessatz	Arbeitstage Montag bis Freitag außerhalb der Geschäfts-zeit	Samstag		Sonn- und Feiertage am Erfüllungsort	
					von _____ bis _____	von _____ bis _____	von _____ bis _____	von _____ bis _____
1	2	3	4	5	6	7	8	9
Kategorie 1				_____ %	_____ %	_____ %	_____ %	_____ %
Kategorie 2				_____ %	_____ %	_____ %	_____ %	_____ %
Kategorie 3				_____ %	_____ %	_____ %	_____ %	_____ %

Festlegung der Geschäftszeiten:

Arbeitstag	Geschäftszeit		
Montag bis Donnerstag	von		bis
			Uhr
Freitag	von		bis
			Uhr

- weitere Vereinbarungen (z.B. zu Reisekosten abweichend von Ziffer 16.2.1 EVB-IT Cloud-AGB) gemäß Anlage Nr. \_\_\_\_\_.

**5.2 Abweichende Regelungen für die Bestimmung und Vergütung von Personentagesätzen**

- Abweichend von Ziffer 16.2.3 Satz 2 EVB-IT Cloud-AGB können bei entsprechendem Nachweis für einen Personentag bis zu 10 Stunden abgerechnet werden.
- Abweichend von Ziffer 16.2.3 Sätze 2 und 3 EVB-IT Cloud-AGB kann ein voller Tagessatz nur in Rechnung gestellt werden, wenn mindestens 10 Stunden geleistet wurden. Werden weniger als 10 Zeitstunden pro Tag geleistet, sind diese anteilig in Rechnung zu stellen.
- weitere Vereinbarungen gemäß Anlage Nr. \_\_\_\_\_.

**5.3 Besondere Bestimmungen zur Vergütung nach Aufwand**

- Abweichend von Ziffer 16.2.1 EVB-IT Cloud-AGB werden Nebenkosten/Reisekosten/Reisezeiten/Materialkosten gemäß Anlage Nr. \_\_\_\_\_ vergütet.
- Weitere besondere Bestimmungen zur Vergütung nach Aufwand sind in Anlage Nr. \_\_\_\_\_ vereinbart.

**6 Abweichende Haftungsregelungen**

- Abweichend von Ziffer 19.1 EVB-IT Cloud-AGB gelten für die Haftung bei leicht fahrlässigen Pflichtverletzungen die Regelungen gemäß Anlage Nr. \_\_\_\_\_.

Vertragsnummer/Kennung Auftraggeber \_\_\_\_\_

Vertragsnummer/Kennung Auftragnehmer \_\_\_\_\_

- Abweichend von Ziffer 19.2 EVB-IT Cloud-AGB haftet der Auftragnehmer auch für entgangenen Gewinn.

## 7 Beauftragte und Ansprechpartner

### 7.1 Beauftragte des Auftragnehmers (Name, Mailadresse)

- Informationssicherheit: \_\_\_\_\_,
- Datenschutz: \_\_\_\_\_,
- Geheimschutz: \_\_\_\_\_.

### 7.2 Ansprechpartner für Fragen zum Vertrag (Name, Mailadresse)

beim Auftragnehmer \_\_\_\_\_

beim Auftraggeber \_\_\_\_\_

## 8 Weitere Regelungen

### 8.1 Besondere Anforderungen an Mitarbeiter des Auftragnehmers

- Für die Aufgaben gemäß Anlage Nr. \_\_\_\_\_ ist nur Personal einzusetzen, welches bereit ist, sich aufgrund des Verpflichtungsgesetzes verpflichten zu lassen.
- Mindestanforderungen an das einzusetzende Personal des Auftragnehmers (z.B. Sicherheitsüberprüfung nach SÜG) ergeben sich aus Anlage Nr. \_\_\_\_\_.

### 8.2 Allgemeine Sicherheitsanforderungen

Der Auftragnehmer verpflichtet sich für die Laufzeit des Vertrages

- bei der Erbringung der vertraglichen Leistungen die Regelungen zur IT-Sicherheit gemäß Anlage Nr. [L1 und L2 \(IT-Pflichtenhefte\)](#) zu beachten.
- der Geheimschutzbetreuung gemäß Anlage Nr. \_\_\_\_\_ zu unterstellen.
- die Regelungen des Auftraggebers zur Sicherheit am Einsatzort gemäß Anlage Nr. \_\_\_\_\_ zu beachten.
- folgende weitere Regelungen einzuhalten: [Regelungen zur Auftragsverarbeitung \(Anlage V3\)](#).

### 8.3 Prüfrechte

- Ergänzend zu Ziffer 6.4 EVB-IT Cloud-AGB und unbeschadet der gesetzlichen Regelungen, sind nicht nur der Auftraggeber und vom Auftraggeber zur Berufsverschwiegenheit verpflichtete Prüfungsgesellschaften, sondern auch
- die Aufsichtsorgane des Auftraggebers
- das BSI
- folgende von ihm benannte Prüfer \_\_\_\_\_
- zur Prüfung der Einhaltung der Maßnahmen berechtigt. Der Auftragnehmer gewährt die dafür notwendigen Zutritts-, Einsichts- und Auskunftsrechte und unterstützt im erforderlichen Ausmaß.
- Ergänzend zu bzw. abweichend von Ziffer 6.4 EVB-IT Cloud-AGB ergeben sich Regelungen zu Prüfrechten aus Anlage Nr. \_\_\_\_\_.

### 8.4 Unterauftragnehmer

- In Bezug auf den Einsatz von Unterauftragnehmern gilt anstelle von Ziffer 15.1 EVB-IT Cloud-AGB die Ziffer 15.3 EVB-IT Cloud-AGB.

### 8.5 Vertraulichkeit

- [Abweichend von Ziffer 6.3 EVB-IT Cloud-AGB vereinbaren die Parteien folgende Regelungen zur Vertraulichkeit:](#)
- [\(1\) Vertrauliche Informationen sind:](#)
- [Informationen über den Inhalt dieses Vertrages.](#)
  - [Geschäftsgeheimnisse; diese beinhalten das gesamte kaufmännische und technische Wissen, das nur einem begrenzten Personenkreis zugänglich ist und an dessen Nichtverbreitung die jeweilige Vertragspartei ein berechtigtes Interesse hat. Unter dem kaufmännischem Wissen sind alle Daten zu verstehen, die sich auf den Zustand der Vertragsparteien und ihr Marktverhalten beziehen, wie insbesondere finanzielle, wirtschaftliche, rechtliche, wissenschaftliche und steuerliche sowie die Geschäftsstrategien oder Schutzrechte betreffende Informationen \(z. B. organisatorische und strukturelle Vorhaben, Kalkulationsunterlagen, Werbe- und Marketingkonzepte\). Technisches Wissen](#)

Vertragsnummer/Kennung Auftraggeber \_\_\_\_\_

Vertragsnummer/Kennung Auftragnehmer \_\_\_\_\_

sind alle technischen und technologischen Daten (z. B. betriebs- bzw. unternehmensorganisatorische Softwarelösungen).

- Die Mitarbeiter oder den Vorstand/die Geschäftsleitung betreffende unternehmensrelevante Informationen, die nur einem begrenzten Personenkreis zugänglich sind und an deren Nichtverbreitung die jeweilige Vertragspartei ein berechtigtes Interesse hat (z.B. geplante interne Versetzungen, Änderungen der Personalstruktur u. Ä.).

(2) Die Vertragsparteien sind verpflichtet, über die in Absatz 1 genannten vertraulichen Informationen der jeweils anderen Partei Stillschweigen zu wahren, sie - soweit dies erforderlich ist - ausschließlich zum Zwecke dieser Vertragserfüllung zu verwenden und sie Dritten ohne vorherige schriftliche Zustimmung der jeweils anderen Partei nicht zugänglich oder bekannt zu machen.

(3) Die Verpflichtung zur Geheimhaltung besteht auch nach Beendigung des Vertragsverhältnisses.

(4) Die Verpflichtung zur Geheimhaltung entfällt, soweit die Weitergabe der vertraulichen Informationen an beauftragte Unterauftragnehmer zur Durchführung der unterbeauftragten Leistungen zwingend erforderlich ist. Von der Verpflichtung nach Absatz 2 und 3 ausgenommen sind weiterhin Informationen, die

- veröffentlicht und/oder allgemein bekannt werden ohne ein die Geheimhaltungsverpflichtung verletzendes Zutun einer Vertragspartei,
- der jeweiligen Vertragspartei vor Anbahnung des Vertrages im Sinne des § 311 Abs. 2 Nr. 2 BGB bereits bekannt sind oder auf einem anderen Weg als durch den Vertragspartner rechtmäßig bekannt werden,
- aufgrund gesetzlicher Bestimmungen oder vollstreckbarer behördlicher oder gerichtlicher Entscheidungen offengelegt werden müssen oder
- zur sachgerechten Rechtsverfolgung von Rechten und Ansprüchen aus diesem Vertrag Dritten notwendigerweise zugänglich gemacht werden müssen.

(5) Soweit der AN zur Weitergabe von vertraulichen Informationen an Dritte berechtigt ist, stellt er die Fortgeltung dieser Geheimhaltungsregelung sicher.

## 8.6 Haftpflichtversicherung

- Der Nachweis einer Haftpflichtversicherung gemäß Ziffer 21 EVB-IT Cloud-AGB wird vereinbart.

## 9 Sonstige Vereinbarungen

- Sonstige Vereinbarungen:
- Die sonstigen Vereinbarungen ergeben sich aus Anlage Nr. \_\_\_\_\_.

### 9.1 Reaktions- und Wiederherstellungszeiten, Servicezeiten

Es werden folgende Reaktions- und Wiederherstellungszeiten\* vereinbart:

Störungsklasse	Reaktionszeit* in Stunden	Wiederherstellungszeit* in Stunden
1	2	3
Schwerwiegende Störung*	<u>Gemäß Anlagen L1 und L2</u>	
erhebliche Störung*		
Leichte Störung*		

### 9.2 Aktualisierung

Die Leistungen sind mit jeweils allgemein verfügbaren und vom Hersteller regulär supporteten Programmständen\* zu erbringen. Der Auftragnehmer ist zu deren Bereitstellung verpflichtet.

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, folgende Programmstände\* zu installieren und zu integrieren, sobald verfügbar:

Die mit \* gekennzeichneten Begriffe sind am Ende der EVB-IT Cloud-AGB definiert.

Vertragsnummer/Kennung Auftraggeber \_\_\_\_\_

Vertragsnummer/Kennung Auftragnehmer \_\_\_\_\_

- Updates\*
- Upgrades\*
- neue Releases/Versionen\*
- neue Firmwarestände

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, Programmstände\* zur Umsetzung von Änderungen solcher Rechtsvorschriften und technischer Normen gemäß Anlage Nr. \_\_\_\_\_ zu installieren und zu integrieren. Der Auftragnehmer stellt die geschuldeten Programmstände\* innerhalb angemessener Zeit vor, spätestens aber mit dem Inkrafttreten der jeweiligen Vorschrift oder Norm bzw. dem Zeitpunkt der vorgesehenen Änderung bzw. Anpassung. Erfolgt dies nicht spätestens zu diesen Terminen, ist der Auftragnehmer unbeschadet davon verpflichtet, dem Auftraggeber eine Übergangslösung bereitzustellen. Soweit ihm beides zu diesen Terminen zeitlich nicht zumutbar ist, haben sie innerhalb einer angemessenen Frist zu erfolgen.

### 9.3 Auftragswert

Abweichend bzw. ergänzend zu den Begriffsbestimmungen in den AGB gilt im Rahmen dieses Vertrages als Auftragswert der "Brutto-Angebotsvergleichspreis " gemäß Preisblatt (Anlage A1).

### 9.4 Bietergemeinschaft

Soweit der AN eine Bietergemeinschaft ist, handelt es sich bei den Bietergemeinschaftsmitgliedern um Gesamtschuldner i.S.v. § 421 BGB

### 9.5 Zusammenarbeit und Leistungsdurchführung

(1) Nach Zuschlagserteilung benennt der AN der TK eine Ansprechperson. Die TK wird dem AN mit Vertragsschluss ebenfalls eine Ansprechperson benennen. Die Kommunikation zu Anforderungen an die zu erbringenden Leistungen erfolgt ausschließlich über die von den Parteien benannten Ansprechpersonen. Die TK wird den übrigen vom AN eingesetzten Personen keine Weisungen erteilen.

(2) Die Regelung zum Einsatzort und weitere Regeln zur Leistungsdurchführung ergeben sich aus der LB (Anlage V2) bzw. aus dem jeweiligen Abruf.

(3) Für Einsätze vor Ort gilt: Der AN verpflichtet sich, die im Hinblick auf Arbeitsschutz und Unfallverhütung geltenden Gesetze und Verordnungen und die hierauf beruhende Fremdfirmenordnung der TK zu beachten. Die von ihm in den Räumen der TK eingesetzten Personen sind vom AN entsprechend zu unterweisen.

(4) Die TK betreibt eine Kritische Infrastruktur im Sinne der Verordnung zur Bestimmung Kritischer Infrastrukturen nach dem BSI-Gesetz. Soweit in besonderen Fällen (zum Beispiel Auswirkungen einer Pandemie) eine Beeinträchtigung des entsprechend hohen Schutz- und Sicherheitsniveaus der TK droht, ist die TK berechtigt, besondere angemessene Schutzmaßnahmen vorzugeben, die Auswirkungen auf die Leistungserbringung haben können.

### 9.6 Datenschutz

Ergänzend zu Ziffer 6.1.3 vereinbaren die Parteien folgendes:

Bei der Erbringung der Leistung verarbeitet der AN Sozialdaten bzw. personenbezogene Daten im Auftrag der TK. Der AN akzeptiert insoweit die "Regelungen zur Auftragsverarbeitung", die als Anlage Vertragsbestandteil werden.

Die im eingereichten Sicherheitshandbuch beschriebenen Abläufe und Maßnahmen nach der DSGVO sind über die gesamte Vertragslaufzeit einzuhalten. Es ist insbesondere im Hinblick auf sich verändernde Umstände und sich nach dem Stand der Technik ändernde Erkenntnisse kontinuierlich - ohne qualitative Abstriche - fortzuschreiben und der TK zur Verfügung zu stellen. In diesem Falle ersetzt das neue Sicherheitshandbuch das bisherige und wird als neue Anlage A3 Vertragsbestandteil.

### 9.7 Abruf der Beratungs- und Schulungsleistungen

(1) Der Einzelabruf der Beratungs- und Schulungsleistungen gem. Nr. 3.1 lfd. Nr. 2 bis 5 erfolgt durch die TK per E-Mail, in der die jeweils erforderlichen Details des Abrufes festgelegt werden.

(2) Der AN ist verpflichtet, die beauftragten Leistungen vollständig und fristgerecht gemäß den Vorgaben der LB (Anlage V2) sowie des Einzelabrufs zu erbringen und entsprechende personelle Kapazitäten zur Verfügung zu stellen. Die Termine sind einzuhalten, es sei denn, die Leistungserbringung verzögert sich aus vom AN nicht zu vertretenden Gründen.

Vertragsnummer/Kennung Auftraggeber \_\_\_\_\_

Vertragsnummer/Kennung Auftragnehmer \_\_\_\_\_

(3) Der AN hat den Eingang eines Einzelabrufes unverzüglich zu bestätigen. Auf offensichtliche Irrtümer (z.B. Schreib- und Rechenfehler) und Unvollständigkeiten des Einzelabrufes einschließlich der dazugehörigen Anlagen hat der AN unverzüglich zum Zwecke der Beseitigung des Irrtums bzw. der Unvollständigkeit vor Lieferung hinzuweisen.

(4) Der verbindliche Leistungsinhalt ergibt sich vorrangig aus der spezifischen Einzelbeauftragung. Im Übrigen ergänzen die Einzelbeauftragungen diese Rahmenvereinbarung und ihre Anlagen und der AN erbringt die in der Einzelbeauftragung vereinbarten Leistungen nach Maßgabe dieser Rahmenvereinbarung. Bei inhaltlichen Widersprüchen hat die Rahmenvereinbarung Vorrang, es sei denn, die Parteien vereinbaren in der Einzelbeauftragung explizit eine "Abweichung von der Rahmenvereinbarung".

## 9.8 Vergütung

(1) In der Regel erbringt der AN ganze Personentage mit mindestens acht Zeitstunden. Ein vereinbarter Tagessatz kann nur dann in Rechnung gestellt werden, wenn mindestens acht Zeitstunden geleistet wurden. Mehr als zehn Zeitstunden pro Tag dürfen nicht geleistet und in Rechnung gestellt werden. Pausen sind auszuweisen und werden nicht vergütet.

(2) Werden - mit Zustimmung der TK - ausnahmsweise weniger als acht Zeitstunden pro Tag geleistet oder werden an einem Tag mehr als acht Zeitstunden geleistet, sind diese Zeiten anteilig zu vergüten. Für jede geleistete volle Stunde ist 1/8 des Tagessatzes anzusetzen. Angefangene Stunden werden anteilig mit einer kleinsten Einheit von voll geleisteten 0,25 Stunden vergütet und berechnet.

(3) Mit der Vergütung der API-Management-Lösung (jährliche Pauschale) sowie der Beratungs- und Schulungsleistungen sind alle Leistungen sowie alle Nebenkosten, Auslagen und Aufwendungen gleich aus welchem Rechtsgrund abgegolten, auch soweit ihnen im Preisblatt keine gesonderte Preisposition zugeordnet ist, oder sie nicht regelmäßig oder nur auf Verlangen der TK erbracht werden. Abgegolten sind insbesondere Kosten für die Einarbeitung, Reisekosten und -zeiten, Jour Fixes und Besprechungen, Kosten für Überstunden und Leistungszuschläge sowie Porto- und Telekommunikationskosten.

(4) Der Anspruch auf Vergütung wird nicht fällig vor Zugang einer prüffähigen, den gesetzlichen und vertraglichen Anforderungen genügenden Rechnung sowie des Leistungsnachweises.

## 9.9 Austausch von Personen

(1) Der AN ist verpflichtet, nur fachkundige und zuverlässige Personen mit den in der LB (Anlage V2) genannten Qualifikationen einzusetzen. Der AN wird einen Austausch von Personen auf ein Mindestmaß beschränken.

(2) Im Falle von leistungs-, personen- oder verhaltensbedingten Verfehlungen von eingesetzten Personen, wird die TK gegenüber dem AN eine begründete Abmahnung unter Benennung der betreffenden Person aussprechen.

(3) Die TK kann den Austausch einer vom AN eingesetzten Person bei Vorliegen eines wichtigen Grundes verlangen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn die TK - entsprechend Abs. 2 - aufgrund einer Verfehlung der betreffenden Person bereits eine Abmahnung ausgesprochen hat. Eine Gleichartigkeit der (erneuten) Verfehlung ist nicht erforderlich. Die Gründe müssen nachvollziehbar, sachbezogen und willkürfrei dargelegt und im Streitfall durch Dokumente oder Aussagen von TK Mitarbeitern belegbar sein.

(4) Bei einer besonders schweren Verfehlung (z. B. Diebstahl, Verletzung des Datengeheimnisses) tauscht der AN die Person unverzüglich aus, ohne dass es einer vorherigen Abmahnung durch die TK bedarf. Das Vorliegen einer besonders schweren Verfehlung muss die TK nachvollziehbar, sachbezogen und willkürfrei darlegen und im Streitfall durch Dokumente oder Aussagen von TK Mitarbeitern belegen können.

(5) Bei einem Austausch ist der AN verpflichtet, unverzüglich eine entsprechend Abs. 1 qualifizierte Person als Ersatz zur Verfügung zu stellen. Die Einarbeitung erfolgt auf Kosten des AN. Kann der AN nicht oder nicht unverzüglich einen geeigneten Ersatz beschaffen, so steht der TK, unbeschadet etwaiger Schadensersatzansprüche, nach angemessener Fristsetzung das Recht zur fristlosen, außerordentlichen Kündigung zu. Ist dem AN nachweislich die Zurverfügungstellung eines geeigneten Ersatzes unmöglich, ist die Fristsetzung entbehrlich.

(6) Der Anspruch auf Austausch einzelner Personen lässt die Regelungen über die fristlose, außerordentliche Kündigung dieses Vertrags unberührt.

## 9.10 Compliance und Antikorruption

Der AN ist verpflichtet, zusätzlich zu den bereits im Vertrag aufgeführten Bestimmungen die jeweils für ihn maßgeblichen

Vertragsnummer/Kennung Auftraggeber \_\_\_\_\_

Vertragsnummer/Kennung Auftragnehmer \_\_\_\_\_

und im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis stehenden gesetzlichen Regelungen einzuhalten. Dies betrifft insbesondere Anti-Korruptions- und Geldwäschegesetze, Sanktionsvorschriften, kartell-, wettbewerbsrechtliche und strafrechtliche Vorschriften (insbesondere Betrug, Untreue und Insolvenzstraftaten) sowie arbeits- und sozialrechtliche Vorschriften.

### 9.11 Außerordentliche Kündigung

(1) Die Vertragsparteien können aus wichtigem Grund den Vertrag nach den gesetzlichen Bestimmungen ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist außerordentlich kündigen. Ein wichtiger Grund liegt vor, wenn Tatsachen gegeben sind, aufgrund derer dem Kündigenden unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalles und unter Abwägung der Interessen der Vertragsparteien die Fortsetzung des Vertrages nicht mehr zugemutet werden kann. Besteht der wichtige Grund in der Verletzung einer vertraglichen Pflicht, ist die Kündigung erst nach erfolglosem Ablauf einer zur Abhilfe gesetzten Frist oder nach erfolgloser Abmahnung zulässig, soweit nicht nach den gesetzlichen Bestimmungen eine Fristsetzung entbehrlich ist.

Für die TK kann insbesondere dann ein wichtiger Grund vorliegen,

(a) wenn der AN gegen die vertraglichen Regelungen zur Compliance und Antikorruption des Vertrages verstoßen hat oder

(b) wenn EU-Sanktionen die Vertragsdurchführung beeinträchtigen, insbesondere wenn der AN durch den Einsatz oder die Vergütung von Unterauftragnehmern gegen EU-Sanktionen verstoßen hat oder

(c) wenn sich der AN im Zuge der Begründung oder Durchführung des Schuldverhältnisses an unzulässigen Wettbewerbsbeschränkungen im Sinne des Strafgesetzbuches (StGB) oder des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) beteiligt hat. Dies umfasst insbesondere Vereinbarungen mit Dritten über die Abgabe oder Nichtabgabe von Angeboten, über zu fordernde Preise, über die Entrichtung einer Ausfallentschädigung (Gewinnbeteiligung oder sonstige Angaben) sowie über die Festlegung der Empfehlung von Preisen oder

(d) wenn der AN nachweislich eine seine Zuverlässigkeit in Frage stellende schwere Verfehlung begangen hat, die nach den maßgeblichen vergaberechtlichen Bestimmungen seinen Ausschluss vom Wettbewerb rechtfertigt. Eine schwere Verfehlung ist insbesondere die Gewährung von Vorteilen im Sinne der §§ 333, 334 StGB oder

(e) wenn die TK Kenntnis davon erlangt, dass der AN im Vergabeverfahren vorsätzlich unzutreffende Erklärungen in Bezug auf seine Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit abgegeben hat oder

(f) wenn der AN die Regelungen zur Einhaltung gesetzlichen Entgeltbestimmungen verletzt hat oder

(g) wenn die TK eine Weisung des Bundesamt für Soziale Sicherung (BAS) oder eine gerichtliche oder behördliche Verfügung erhält, die der TK die Durchführung der vertragsgegenständlichen Leistungen nicht länger erlaubt. Der AN verzichtet auf die Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen gegen die TK wegen etwaiger durch eine solche Kündigung eintretender Schäden, es sei denn, die Untersagung beruht auf einem pflichtwidrigen Verhalten der TK.

(2) Die sonstigen gesetzlichen Rechte und Ansprüche bleiben unberührt.

(3) Die außerordentliche Kündigung bedarf der Schriftform.

### 9.12 Einhaltung gesetzlicher Entgeltbestimmungen

(1) Der AN ist nach geltenden gesetzlichen Bestimmungen (Gesetz zur Regelung eines allgemeinen Mindestlohns - MiLoG; soweit einschlägig Arbeitnehmer-Entsendegesetz - AEntG) verpflichtet, die in den jeweiligen Bestimmungen statuierten Verpflichtungen (insbesondere zur Zahlung des Mindestlohns) einzuhalten. Vor diesem Hintergrund hat der AN die TK unverzüglich schriftlich zu informieren, sofern er Kenntnis eines Sachverhaltes oder eines Verdachts hat, dass er oder ein im Rahmen dieses Vertragsverhältnisses eingesetzter Unterauftragnehmer gegen die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen verstößt oder verstoßen hat.

(2) Die TK ist berechtigt, jederzeit vom AN eine schriftliche Erklärung darüber zu verlangen, dass er der Verpflichtung zur Zahlung des Mindestlohns nach den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen nachkommt. Sofern die TK Kenntnis von Umständen erlangt (auch ohne Zutun des AN), die den Verdacht eines Verstoßes des AN oder eines im Rahmen der Vertragsdurchführung eingesetzten Unter-auftragnehmers gegen die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen begründen, ist die TK berechtigt, weitere über eine schriftliche Erklärung des AN hinausgehende geeignete Nachweise zu verlangen (nach Wahl der TK z.B. Testat eines Wirtschaftsprüfers, aussagekräftige und nachvollziehbare Entgeltunterlagen). Sollte sich ein ohne Zutun des AN entstandener Verdacht nicht bestätigen, ist der AN berechtigt, für die Beibringung der von der TK geforderten Nachweise entstandene Kosten von der TK erstattet zu verlangen. Der AN stellt sicher, dass er berechtigt ist, entsprechende Nachweise auch von im Rahmen dieses Vertragsverhältnisses eingesetzten Unterauftragnehmern zu verlangen und an die TK auf deren Verlangen weiterzureichen.

Vertragsnummer/Kennung Auftraggeber \_\_\_\_\_

Vertragsnummer/Kennung Auftragnehmer \_\_\_\_\_

(3) Ein Verstoß des AN gegen die Verpflichtung zur Zahlung des Mindestlohns nach den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen kann die TK zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund berechtigen. Ein Verstoß eines im Rahmen dieses Vertrages eingesetzten Unterauftragnehmers gegen die Verpflichtung zur Zahlung des Mindestlohns nach den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen berechtigt die TK dazu, den sofortigen Austausch des Unterauftragnehmers zu verlangen bzw. die Zustimmung zum Einsatz dieses Unterauftragnehmers mit sofortiger Wirkung zu widerrufen.

(4) Der AN stellt die TK von sämtlichen Ansprüchen Dritter frei, die infolge von Verstößen des AN gegen die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen entstehen. Zudem stellt der AN die TK von sämtlichen Ansprüchen Dritter frei, die infolge von Verstößen gegen die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen von für die Durchführung des Vertrages eingesetzten Unterauftragnehmern entstehen.

### 9.13 Referenzkunde

Die Benennung der TK als Referenzkunde ist dem AN nur nach vorheriger schriftlicher Erlaubnis gestattet. Die TK kann eine von ihr erteilte Erlaubnis jederzeit ohne Angabe von Gründen widerrufen.

### 9.14 Sprache

Die Sprache des Vertrages, der Kommunikation zwischen den Parteien und der Vertragsdurchführung ist deutsch.

### 9.15 Abtretung

Die Abtretung einer Forderung des AN aus diesem Vertrag ist nur mit Zustimmung der TK rechtswirksam. Der AN hat die Abtretungsanzeige der TK vorzulegen. Die TK teilt dem AN sowie dem vorgesehenen neuen Gläubiger schriftlich ihre Entscheidung mit.

### 9.16 Formvorschrift

Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages sind nur wirksam, wenn sie in Schriftform, mit qualifizierter elektronischer Signatur oder im elektronischen Vertragsabschlusssystem der TK in Textform getroffen werden. Dies gilt auch für die Änderung oder Aufhebung dieser Klausel. Mit diesem Formerfordernis soll keine Abbedingung des Vorrangs einer - auch mündlichen - Individualvereinbarung einhergehen.

### 9.17 Fremdfirmenordnung

Der AN verpflichtet sich, die im Hinblick auf Arbeitsschutz und Unfallverhütung geltenden Gesetze und Verordnungen und die hierauf beruhende Fremdfirmenordnung der TK zu beachten. Die von ihm in den Räumen der TK eingesetzten Personen sind vom AN entsprechend zu unterweisen.

### 9.18 Gerichtsstand

Gerichtsstand ist Hamburg.

---

Techniker Krankenkasse  
Vorsitzender des Vorstands

---

Datum, Auftragnehmer